

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz
in der Beschwerdesache 0146/26/4-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **17.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 16.01.2026 den Online-Artikel „Böllerwürfe auf Schule, Morddrohungen gegen Personal – Influencer lassen Fall Pestalozzischule eskalieren“. In der Unterzeile berichtet die Redaktion, nach unbelegten Vorwürfen gegen eine pädagogische Mitarbeiterin werde im Internet gegen Schule und Personal gehetzt. Fragwürdige Influencer mit großer Reichweite seien daran nicht unbeteiligt, so die Redaktion. Das Landesschulamt erhebe Vorwürfe gegen die Influencer und habe mit Anzeigen reagiert.

Darunter befindet sich ein Foto eines namentlich genannten Influencers bei der Demo gegen das vermeintliche Fehlverhalten der Mitarbeiterin.

Der eigentliche Artikel findet sich zu großen Teilen hinter einer Paywall.

Vor der Paywall heißt es, der Protest gegen das unbelegte Verhalten der Mitarbeiterin nehme „immer radikalere Formen an und droht außer Kontrolle zu geraten“.

Hinter der Paywall erfährt die Leserschaft, dass sich nach einer Demonstration mit rund 60 Teilnehmern gegen das angebliche Fehlverhalten der Mitarbeiterin immer mehr Influencer in die Diskussion eingeschaltet hätten. Aufgrund deren Reichweite habe das Thema Wellen geschlagen. Gegen das Schulpersonal gebe es Morddrohungen, auf dem Gelände der Einrichtung seien Unbekannte aufgetaucht und hätten Böller geworfen, Lehrer und Schüler hätten Angst, in die Schule zu gehen.

Ein im Beitrag genannter Influencer habe von einem „Skandal“ geschrieben und zu der Demo aufgerufen. In einigen Kommentaren darauf werde Selbstjustiz und der Tod der Mitarbeiterin gefordert.

Bereits zuvor habe sich ein anderer namentlich genannte Influencer, bei dem es sich um den Beschwerdeführer handelt, eingemischt. Dieser habe sich Zugang zum Schulgebäude verschafft. [...]

Die textidentische Print-Version des Beitrags erscheint unter der Schlagzeile „Anzeigen nach Morddrohungen“. Auch diese enthält ein Foto, welches den Beschwerdeführer zeigt.

II. Beschwerdeführer ist der auf dem Foto abgebildete und in der Bildunterschrift und im Beitrag genannte Influencer. Er sieht die Ziffern 2 und 8 des Pressekodex als verletzt an.

Anmerkung: Die Beschwerde wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf den Vortrag des Beschwerdeführers, es werde der Eindruck erzeugt, er habe etwas mit Böllerwürfen und Morddrohungen zu tun (insbesondere durch vor der Paywall sichtbaren Beitragsinhalt) und eine insoweit mögliche Verletzung der Ziffern 2 und 9 des Pressekodex.

Der Beschwerdeführer führt aus, der Artikel berichte über schwere Straftaten und sei mit einem großformatigen, identifizierbaren Foto seiner Person bebildert worden, obwohl er weder zu Gewalt aufgerufen noch diese gebilligt habe und in keinem Zusammenhang mit den Taten stehe. Er habe sich ausdrücklich distanziert. Diese Einordnung werde jedoch erst hinter der Paywall gemacht. Durch Überschrift, Bildplatzierung und fehlende sofortige Kontextualisierung entstehe für nicht zahlende Leser ein objektiv falscher Eindruck seiner Verantwortlichkeit. Der erst hinter der Paywall enthaltene Hinweis auf seine Distanzierung sei nicht geeignet, den zuvor entstandenen falschen Eindruck zu korrigieren.

III. Der Chefredakteur der Mediengruppe teilt mit, in der Tat sei online – anders als in der Printberichterstattung – durch den nicht komplett frei verfügbaren Inhalt nicht direkt deutlich gewesen, dass der Beschwerdeführer nicht im unmittelbaren Zusammenhang der Gewalttaten stehe bzw. sich davon distanziert habe.

Man habe daher das Foto im Online-Beitrag entfernt und durch eines der Schule ersetzt (Anmerkung: Der Vortrag ist korrekt. Der Beschwerdeführer wird nun vor der Paywall weder bildlich gezeigt noch namentlich erwähnt.)

Für die Redaktion sei die Beschwerde zugleich ein Anlass, ihre Prozesse dahingehend zu schärfen, dass die frei verfügbaren Inhalte für sich stehen müssen und keine Vorverurteilungen zulassen, die nicht den Tatsachen entsprechen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss sieht in der ursprünglichen Online-Version des Artikels einen Sorgfaltsverstoß nach Ziffer 2 des Pressekodex, da der vor der Paywall befindliche Inhalt – insbesondere das Zusammenspiel von Schlagzeile, Foto und Beitragsanfang – geeignet ist, den unzutreffenden Eindruck zu erwecken, der hier genannte und abgebildete Beschwerdeführer habe etwas mit den genannten radikaleren Formen des Protests gegen die verdächtige Mitarbeiterin zu tun und die Auflösung erst hinter der Paywall erfolgt.

Die Ausschussmitglieder betonen jedoch die vorbildliche Reaktion der Redaktion, aufgrund derer hier die milde Maßnahme des Hinweises ausgesprochen wurde.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet. Insbesondere die Grenze der ehrverletzenden Darstellung (Ziffer 9 des Kodex) wurde nicht überschritten.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 3 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>